Drucken | Formular zurücksetzen

Antrag an die Stadt Viechtach auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Viechtach zum Erhalt und zur Reaktivierung von Geschäftsflächen im Rahmen der Städtebauförderung (Geschäftflächenprogramm)

leben findet innen stadt .de

Gefördert durch:
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Geschäftsflächenprogramm wird im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Bayern gefördert.

1. Antragsteller

ggf. Name der Firma	ggf. Registergericht und -nummer	
Familienname und Vorname des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters der Firma		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
telefonische Erreichbarkeit (tagsüber)	E-Mail-Adresse	
IBAN	BIC	Name des Kreditinstituts

2. Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme – dem Antrag sind die Unterlagen nach Nr. 7.2 des Geschäftsflächenprogramms beizufügen!

3. Gesamtkosten

Hinweis: Wenn der Antragsteller für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben.

€	⇦ Gesamtkosten laut beiliegender Kostenschätzung
€	⇦ Von den der Finanzierung zugrunde gelegten Kosten (Nr. 6) sind zuwendungsfähig

4. Zu den zuwendungsfähigen Kosten werden folgende Zuwendungen beantragt

Zuwendung nach dem Kommunales Förderprogramm der Stadt Viechtach zum Erhalt und zur Reaktivierung von Geschäftsflächen im Rahmen der Städtebauförderung (Geschäftsflächenprogramm)	0,00 €

5. weitere Zuschüsse

ggf. Beiblatt verwenden

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuschüsse beantragt bzw. bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen):

Zuschussgeber (z.B. Landkreis, Bezirk, Fachverband, Dachverband, Privatperson usw.)	€
Zuschussgeber (z.B. Landkreis, Bezirk, Fachverband, Dachverband, Privatperson usw.)	€
Insgesamt	0,00 €

6. Finanzierung

Zuschuss der Stadt Viechtach laut Nr. 4	0,00 €
weitere Zuschüsse laut Nr. 5	0,00 €
Eigenmittel	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

7. Von den Kosten fallen voraussichtlich an

Zeitraum	€	davon zuwendungsfähig €
	€	€
	€	€

8. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Bestandspläne und Fotos
- Planunterlagen, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.
- Detailzeichnungen
- eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1 : 1.000
- ggf. weitere erforderliche Pläne (abzuklären mit dem Bauamt der Stadt Viechtach)

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- ihm die Regelungen des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Viechtach zum Erhalt und zur Reaktivierung von Geschäftsflächen im Rahmen der Städtebauförderung (Geschäftsflächenprogramm) bekannt sind und diese als verbindlich anerkannt werden. Das Geschäftsflächenprogramm ist Teil des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren". Weitere Informationen sind im Internet unter www.staedtebaufoerderung.bayern.de erhältlich. Entsprechend gelten auch die Vorschriften der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR) im diesem Zuwendungsverfahren.
- er sicherstellt, dass auf Bautafeln in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren" und den Freistaat Bayern hingewiesen wird. Dabei ist das Logo „Bayerisches Staatswappen –Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr" und das Logo des Bundes mit dem Text „Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages", die Wort-Bild-Marke des Bundes „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden" sowie das Logo „Leben findet Innenstadt" zu verwenden. Die Logos und die Wort-Bild-Marken sowie eine Musterbautafel sind auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/3/staedtebau_bauordnung/staedtebaufoerderung/ erhältlich.
- der sich verpflichtet, nach der Fertigstellung in Dokumentationen, Veröffentlichungen, Berichten und elektronischen Medien etc. über die Einzelmaßnahme deutlich auf die Förderung in dem jeweiligen Städtebauförderungsprogramm hinzuweisen. Der Antragsteller ist sich bewusst, dass der Freistaat Bayern die geförderte Maßnahme dokumentieren, auswerten und veröffentlichen kann.
- **mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und dass die Maßnahme auch nicht vor Abschluss Fördervertrags mit der Stadt Viechtach oder vor der etwaigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Viechtach zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn in Angriff genommen wird** (Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren), die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn der Maßnahme).
- **er für diese Maßnahme zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist.**
- alle Angaben den Tatsachen entsprechen. Sollte es Hinweise auf Unrichtigkeiten der gemachten Angaben geben, kann dies zur Nichtauszahlung oder späteren Rückförderung des Zuschusses durch die Stadt Viechtach führen.
- ihm bekannt ist, dass ohne vollständig ausgefüllten Antrag mit sämtlichen Unterlagen nicht über den Antrag entschieden werden kann.
- ihm bekannt ist, dass ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung mit Gewährung von Zuwendungen kann aus dem Geschäftsflächenprogramm nicht abgeleitet werden. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt Viechtach und der Regierung von Niederbayern. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Viechtach bei Beträgen bis 3.000 € der erste Bürgermeister, über 3.000 € der Stadtrat.
- **ihm bekannt ist, dass die Stadt Viechtach im Rahmen der Gewährung des Zuschusses eine Bindungsfrist festsetzen kann, wonach die geförderte Maßnahme für den festgesetzten Zeitraum (Bindungsfrist) zur Verfügung stehen muss und dass die Stadt Viechtach den Zuschuss (ggf. anteilig) zurückfordern kann, falls die geförderte Maßnahme während der Bindungsfrist nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.**
- der Zuschuss auf das in diesem Antragsformular genannte Konto überwiesen werden soll.
- er die Hinweise unter www.viechtach.de/datenschutz zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum	Unterschrift